



Dieter Giesecking, Postfach 100653, D-75106 Pforzheim, den 23. November 2020

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Aktuelle Mitteilung(5): Ergänzung der Petition mit Stellungnahme Prostasia Foundation(Kinder-Sexpuppen)
Pet 4-18-07-4512-036062

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Eingang Ihres Schreibens vom 12. November wird zum 20. November 2020 mit Dank bestätigt.

Im oben genannten Schreiben wird mitgeteilt, dass sich die Petition im Rechtsausschuss befindet und von dort um eine Stellungnahme gebeten wurde. Bei Einreichung der Petition am 18. Juli 2020 war im damaligen Referenten-Entwurf des Bundesjustizministeriums noch kein Verbot von sogenannten „Kinder-Sexpuppen“ enthalten gewesen. Im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde der § 184I StGB hinzu gefügt.

Aus diesem Grunde wird die Petition ergänzt. Die beigelegte Stellungnahme der US-amerikanischen Kinderschutzorganisation Prostasia Foundation, die sich am 16. November mit einer Stellungnahme an das Justizministerium gewandt hat, und dem geplanten Verbot entgegen tritt, wird Gegenstand der Petition. Der Petent schließt sich diesen Positionen in den wesentlichen Punkten an.

Darüber hinaus nimmt der Petent wie folgt zu dem geplanten § 184I StGB Stellung:

Der Gesetzgeber ist nach dem Rechtsstaatprinzip bei Gefährungsdelikten verpflichtet zu prüfen, ob eine Gefährdung eines Rechtsgutes vorliegt. Die Einführung der Strafbarkeit von Kinder-Sexpuppen stellt ein solches Gefährungsdelikt da, weil reale Kinder dadurch nicht direkt geschädigt werden können. Die im Gesetzentwurf aufgestellte Behauptung, dass mit diesen Puppen sexualisierte Gewalt an echten Kindern eingeübt und gefördert wird, kann wissenschaftlich nicht belegt werden. Sollte der § 184I StGB das Bundesgesetzblatt erreichen, dann wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Beschwerden von Betroffenen beim Bundesfassungsgericht kommen.

Der Petent fordert daher mit weiteren Gesetzeskritikern den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz auf, den § 184I StGB aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Alternativ fordert der Petent den Ausschuss auf, eine wissenschaftliche Studie in Auftrag zu geben. Für diesen Fall ist eine Entscheidung über das gesamte Gesetzespaket bis zum Vorliegen dieser Studie auszusetzen.

Die Anhörung von Sachverständigen im Rechtsausschuss wurde auf den 7. Dezember 2020 terminiert. Der Petitionsdienst wird daher gebeten, die Ergänzung der Petition schnellstmöglich an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz weiter zu leiten.

Der Rechtsausschuss des Bundestages wird bekanntlich zur gegebenen Zeit seine Stellungnahme zur Petition an den Petitionsausschuss senden. Der Petent möchte zu dieser Stellungnahme ebenfalls Stellung beziehen. Es wird daher um Zusendung gebeten.

Der Petent weist für heute abschließend darauf hin, dass es in keinem europäischen Land ein solch strafrechtliches Verbot gibt. Eine solche Strafbarkeit ist auch nicht mit der EU-Kommission abgestimmt worden. Auch deshalb widerspricht der Straftatbestand des § 184I StGB den EU-Richtlinien der Kommission und ist mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Giesecking

Anlagen

Internet-Ausdruck Stellungnahme Prostasia Foundation